

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Multisektorale Projekte  
3003 Bern

Bern, 23. Dezember 2011 sgv-Gf/dm

**Vernehmlassungsantwort**  
**Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2011 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einem Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Obwohl es auch innerhalb unserer Organisation einzelne Mitglieder gibt, die der Einführung eines elektronischen Patientendossiers kritisch bis ablehnend gegenüberstehen, begrüsst der sgv die Stossrichtung der Vorlage. Wir glauben daran, dass sich mit einem zweckmässig eingesetzten elektronischen Patientendossier die anvisierten Ziele der Vorlage (Verbesserung der Qualität der Behandlungsprozesse, höhere Patientensicherheit sowie Effizienzsteigerung im Gesundheitswesen) realisieren lassen und hoffen deshalb, dass das Projekt zügig vorangetrieben wird.

Zu unserem Bedauern geht der vorliegende Gesetzesentwurf nur ungenügend auf die Frage ein, wer für die doch recht hohen Kosten für die Einführung und den Unterhalt der notwendigen Infrastruktur auf Stufe Leistungserbringer aufkommen soll. Da primär die Versicherten (höhere Sicherheit, bessere Qualität) sowie die Allgemeinheit (gesamthaft etwas tiefere Gesundheitskosten wegen höherer Effizienz) von der Einführung eines elektronischen Patientendossiers profitieren werden, sollten diese auch für die verursachten Kosten aufkommen. Undenkbar ist für uns, dass in einem System, das weitgehend auf Freiwilligkeit beruht, die Leistungserbringer selber für die bei ihnen anfallenden Kosten, die sich mehrheitlich im fünfstelligen Frankenbereich bewegen dürfen, aufkommen sollen. Wir erwarten deshalb, dass im Hinblick auf die Ausarbeitung der Botschaft klar geregelt wird, wie die Kosten, die bei den Leistungserbringern anfallen, verrechnet werden können. Verzichtet man darauf, riskiert man, dass sich bloss jene Leistungserbringer beteiligen werden, die von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind.

Gar nicht oder nur ungenügend geklärt sind aus unserer Sicht auch haftungsrechtliche Fragen. Will man dem elektronischen Patientendossier zum Durchbruch verhelfen, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Leistungserbringer nicht für Schäden haftbar gemacht werden können, die auf den Einsatz dieses Hilfsmittels zurückzuführen sind.

Primär aus politischen Überlegungen begrüsst der sgv die doppelte Freiwilligkeit des elektronischen Patientendossiers, ohne die sich dieses Projekt wohl kaum realisieren liesse. Diese Freiwilligkeit wird aber zur Folge haben, dass die elektronischen Patientendossiers vielfach nicht vollständig sein werden. Dieser Umstand birgt für die Leistungserbringer nicht unerhebliche Risiken in sich. Um auf Nummer sicher zu gehen werden die Leistungserbringer wohl lieber nochmals umfassende Abklärungen treffen, als sich auf ein allenfalls unvollständiges elektronisches Dossier abzustützen. Dies wird leider wohl zur Folge haben, dass nur ein Bruchteil der an und für sich möglichen Effizienzgewinne wird realisiert werden können.

## **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand**

Aus Sicht des sgv ist es richtig, dass die Einführung eines elektronischen Patientendossiers auf freiwilliger Basis erfolgt. Gleichzeitig hoffen wir, dass sich möglichst viele Versicherte und Leistungserbringer auch tatsächlich beteiligen werden, damit der realisierbare Nutzen maximiert und die anfallenden Kosten, bei denen es sich ja zu einem erheblichen Teil um Fixkosten handelt, möglichst gut amortisiert werden können. Wir erwarten deshalb, dass auch tatsächlich wirksame Massnahmen zur Förderung ergriffen werden.

Bei Abs. 3 beantragen wir, dass als weitere Zielsetzung die Förderung der Gesundheitskompetenzen der Nutzer aufgenommen wird.

### **Art. 2 Begriffe**

Bei Bst. a sollte man nach unserem Dafürhalten das Wort "virtuelles" durch "elektronisches" ersetzen.

In den Erläuterungen werden etliche Gesundheitsberufe aufgeführt, die unter den Begriff "Gesundheitsfachperson" fallen sollen. Zu unserem Erstaunen fehlen dort die diplomierten Drogisten, obwohl diese über eine langjährige Ausbildung verfügen, die sie zur Beratung und Abgabe von Produkten qualifiziert. Da die Branche die Einführung eines elektronischen Patientendossiers unterstützt und gewillt wäre, aktiv mitzumachen, beantragen wir, dass auch sie explizit Erwähnung finden. Da davon auszugehen ist, dass es weitere Berufsgruppen gibt, deren Mitwirken sinnvoll wäre, plädieren wir für eine offenere Umschreibung. Diese erreicht man beispielsweise, indem man vor der Begriffsdefinition den Einschub "in der Regel" einführt.

### **Art. 3 Einwilligung**

Wir beantragen, dass die Absätze 1 und 2 zusammengeführt werden. Aus unserer Sicht macht die Errichtung eines elektronischen Patientendossiers nur dann Sinn, wenn die erfassten Daten auch zugänglich gemacht werden. Die Einwilligung zur Erstellung ist deshalb direkt an die Einwilligung zur Zugänglichmachung zu koppeln. Dies sollte deshalb keine Probleme verursachen, weil der Patient gemäss Art. 4 ja die Möglichkeit hat, die Zugriffsrechte einzuschränken. Weiter beantragen wir, dass die Einwilligung "einmalig" zu erfolgen hat.

### **Art. 4 Zugriffsrechte**

Aus Sicht des sgv sollte es möglich sein, dass ein Patient einer Person des Vertrauens (ein Familienmitglied oder eine ihm nahestehende Person) das Recht einräumen kann, stellvertretend die Zugriffsrechte wahrzunehmen. Dies scheint uns vor allem für jene Lebensphasen wichtig zu sein, in denen der betroffene Patient diese Rechte nicht mehr selber ausüben kann.

#### Art. 5 Identifikation

Die Verwendung der AHV-Nummer zur Identifikation von Versicherten gemäss Abs. 3 stösst nicht bei allen unserer Mitglieder auf Zustimmung. Wir ersuchen Sie deshalb, nochmals zu prüfen, ob es nicht sinnvollere Merkmale zur Identifikation gibt. Gemäss Erläuterungen stellt es kein Problem dar, dass Neugeborene und ausländische Patienten über keine AHV-Nummer verfügen. Wenn sich diese somit ohne die AHV-Nummer identifizieren lassen, sollte dies eigentlich auch bei den übrigen Versicherten möglich sein.

#### Art. 7 Zertifizierungspflicht

Auch wir erachten eine Zertifizierung aller massgebend Involvierten als unabdingbar. Die dadurch ausgelösten Kosten, die in den Erläuterungen unter Pkt. 4.3 aufgeführt werden, erachten wir aber als sehr hoch. Wir beantragen, dass eingehend geprüft wird, ob es nicht deutlich kostengünstigere Zertifizierungsverfahren gibt, die ein ähnlich hohes Sicherheitsniveau hinsichtlich des Datenschutzes bieten können.

#### Art. 11 Technische Komponenten

Nach unserem Dafürhalten ist es nicht Sache des Bundes, Abfragedienste zu betreiben. Diese Aufgabe ist an Dritte zu delegieren. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

#### Art. 13 Zusammenarbeit

Der zweite Teil von Abs. 1 ist zu streichen, da bei der selektiven Aufzählung einzelner Tätigkeiten immer die Gefahr besteht, dass diese plötzlich hinfällig werden bzw. dass wichtige andere Zusammenarbeitsformen unerwähnt bleiben. Weiter beantragen wir die ersatzlose Streichung von Abs. 2. Nach unserem Dafürhalten soll der Bund zur Erledigung dieser Aufgaben keine neuen juristischen Personen gründen, sondern diese an Dritte delegieren, was gemäss Art. 16 Abs. 1 ausdrücklich zulässig ist.

#### Art. 16 Übertragung von Aufgaben

Wir beantragen mit Nachdruck die ersatzlose Streichung der Absätze 2 und 3. Bei den hier anfallenden Aufgaben handelt es sich nach unserem Dafürhalten ganz klar um Aufgaben, die im Rahmen eines ordentlichen Budgets vom Bund zu tragen sind und für die keine neuen Gebühren eingefordert werden dürfen.

Seitens des sgv plädieren wir dafür, dass möglichst viele der teilweise hochspezialisierten Tätigkeiten an Dritte vergeben werden, da der verwaltungsinterne Aufbau des entsprechenden Knowhows wohl teurer ist. Sinnvollerweise wird man dabei mit bereits existierenden Organisationen zusammenarbeiten, die bereits über ausreichend Erfahrung verfügen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Kurt Gfeller  
Vizedirektor